

An die  
Stadt Haltern am See  
Dr.-Conrads-Str. 1

45721 Haltern am See

**Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Haltern am See "Windpark Haltern".**

**Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**gegen die geplante „Konzentrationszone Windpark Haltern erhebe ich folgende Anregungen und Bedenken:**

In der Internet-Veröffentlichung der öffentlichen Auslage der Stadt Haltern am See ist unter **„03 BP 129 Übersichtsplan erweiterter Geltungsbereich“** eine erst am 08.07.2015 erstellte, um mehr als 100 qm erweiterte Vorrangzone, dargestellt. Für diese Veränderung fehlt die unabdingbare Grundlage eines erneuten Ratsbeschlusses. Wir beantragen hiermit eine öffentliche Auslegung erst nach dem Ratsbeschluss über den neuen, erweiterten Geltungsbereich durchzuführen.

Die ausgewiesenen Vorrangzonen befinden sich in Bezug auf Landschaft und Natur in einem hoch sensiblen Bereich.

Daher beantragen wir sämtliche begleitenden Gutachten zum Artenschutz (erweitert Fledermäuse, Uhu), Schall, Schattenwurf, bedrängende Wirkung und weitere auf Grundlage des erweiterten Geltungsbereiches komplett neu zu erstellen.

Das Grundgesetz gebietet den Schutz des Eigentums und der Gesundheit der Bürger. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall, Schattenwurf und bedrängende Wirkung gelten mittlerweile als bewiesen. Diese potenzieren sich insbesondere durch das Betreiben mehrerer zusammenstehender Anlagen. Die laut BImSchG empfohlenen Abstände in 3-facher Anlagenhöhe sind dort ausdrücklich als „Mindestabstände“ ausgewiesen. Die einschlägige Rechtsprechung räumt den Planungsbehörden daher nicht ohne Grund einen gewissen Handlungsspielraum ein. Daher wird angeregt, den Bebauungsplan Nr. 129 in der Weise abzuändern, dass ein Abstand von Windkraftanlagen zu jedweder Wohnbebauung in Größe der 10fachen Höhe der Windkraftanlage, mindestens aber von 1500 m eingehalten wird.

## **Begründung:**

Bei 11 Wohnhäusern liegt der Abstand der 200 m hohen Windindustrieanlagen bei unter 400 – 600 m. Die Immobilien werden dadurch erheblich entwertet, oder sogar unverkäuflich.

Eine Einzelfallbetrachtung zu den betroffenen Häusern wurde vorgenommen, enthält aber keine umfassenden Aussagen zu den Situationen vor Ort. Es werden pauschale Aussagen gemacht, welche die Beeinträchtigungen der Bewohner nicht oder nur unzureichend wiedergeben. Es liegt hier u. E. eine Bewertungsfehleinschätzung vor. Kriterien für eine vorgenommene Beurteilung sind nur ansatzweise vorhanden. Das Windenergie Handbuch, Stand 22.12.2014, gibt hier in Form von Checklisten ausreichende Hinweise für eine vollständige Bewertung.

Daher regen wir an, die Einzelfallbewertung erneut unter Berücksichtigung der entsprechenden Checkliste durchzuführen. Nur so kann Rechtssicherheit erreicht werden.

Gesundheitliche Auswirkungen sind unzureichend untersucht worden. Infraschall wird gar nicht betrachtet, obwohl eine anerkannte Studie des Umweltbundesamtes die negativen Auswirkungen von Infraschall bestätigt. Abstände von 400 – 500m von 200m hohen Windenergieanlagen sind nach Auffassung anerkannter Experten grundsätzlich aufgrund der davon ausgehenden gesundheitlichen Gefahren abzulehnen.

Daher regen wir an, die Abstände der Anlagen wie oben dargelegt zu Wohngebäuden zu vergrößern oder eine angemessene Höhenbeschränkung vorzunehmen.

Es wird angezweifelt, dass der Schallpegel an unter 400 m entfernten Häusern bereits unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegt. Eingangsparmeter für die vorgenommenen Lärmberechnungen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Windrichtung, die Topographie und die Vegetation können diese berechneten Lärmwerte weiter erhöhen oder senken. Es sollte sichergestellt werden, dass die berechneten Werte auf der sicheren Seite liegen. Dies ist den Gutachten nicht zu entnehmen.

Daher regen wir an, die bestehenden Gutachten entsprechend zu ergänzen, um eine umfassende Transparenz der Lärmprognose zu erhalten. In der Baugenehmigung sollte festgeschrieben werden, dass die Prognosewerte durch die Betreiber mittels Kontrollmessungen verifiziert werden müssen.

Weiterhin wird angeregt, zur Absicherung ein weiteres, von einem neutralen Institut erstelltes Lärmschutzgutachten in Auftrag zu geben.

Abstände nach LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaften Vogelschutzwarten) sind nicht berücksichtigt. Diese sind in der Konferenz der Umweltminister am 26.05.2015 als verbindlicher Standard definiert worden. Die Abstände sind in der Regel größer als hier angenommen. Da diese Regelung auch schon Einzug in die Rechtsprechung gefunden hat wird angeregt, die Empfehlungen der LAG VSW in Bebauungsplan Nr. 129 zu integrieren. Dies gilt auch für die Beurteilung des Uhu Vorkommens. Im Gutachten wird behauptet, die beiden toten Uhus (oder möglicherweise indirekt vergifteten Uhus) seien in einem schlechten Zustand vorgefunden worden. Dies widerspricht eklatant den Zeitungsmeldungen zum Zeitpunkt des Auffindens der Kadaver. Zu dem Zeitpunkt wurde den Uhus ein guter Allgemeinzustand bescheinigt. Eine indirekte Vergiftung wurde ebenfalls nicht ausgeschlossen. Dies sollte bei der Beurteilung der Situation berücksichtigt werden. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass ein verlassener Horst mehr als 2 Jahre verlassen bleibt, dieser nicht mehr besetzt wird.

Da ein gewaltsamer Tod nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sollte bei der Planung davon ausgegangen werden, dass das Pärchen noch fiktiv vorhanden ist. Das impliziert auch, dass ein Abstand von mindestens 1000 m vom Horst unbedingt eingehalten werden sollte.

Mehr als 15.000m<sup>2</sup> Fläche werden dauerhaft versiegelt. Ein Versickerungskonzept fehlt. Daher wird angeregt, die Vorlage eines solchen Konzeptes (die Einwirkungen auf die umgebende Natur sind lückenlos darzustellen) von den Betreibern einzufordern.

Es wird angezweifelt, dass die bisher vorgelegten Umweltgutachten die Bedrohungen für die in dem Gebiet potentiell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten angemessen widerspiegeln.

**Der Umweltbericht NRW 2013 stellt fest, dass „die Vielfalt von Lebensräumen und Arten auch in unserem Land in erschreckendem Masse bedroht ist“!**

Die schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt wurden nur unzureichend berücksichtigt. Es wird angeregt, eine vollständige UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, um Rechtsicherheit für die Stadt Haltern zu bekommen. Eine UVP Pflicht ergibt sich nicht erst aus einer Überschreitung gesetzlicher oder untergesetzlicher Grenzwerte. Dies würde ja schon die Unzulässigkeit des Vorhabens bescheinigen. Da sehr viele prognostizierte negative Umwelteinflüsse am jeweiligen Schwellenwert liegen, ist eine vollständige UVP zwingend erforderlich. Es wird daher angeregt, die genehmigende Behörde zur Durchführung und anschließenden Veröffentlichung einer vollständigen UVP aufzufordern.

In jedem Fall wird angeregt, in den Bebauungsplan Nr. 129 und in die mit den Betreibern zu schließenden Verträge deutliche weitergehende Betriebseinschränkungen zum Schutz bedrohter Vogel- und Fledermausarten aufzunehmen. Die Durchführung der Einschränkungen sollte während des Betriebes dokumentiert und ausgewertet werden.

Angeregt wird weiterhin, eindeutige Regulierungen zum Verbot giftiger, Umwelt belastender Materialien vorzunehmen.

Weiterhin liegen die Windindustrieanlagen A4 und B4 außerhalb der im Flächennutzungsplan festgesetzten Windvorrangzonen.

(s. a. Ecoda: Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 07.05.2015, Abschnitt 1.4.3)

Weist ein kommunaler Flächennutzungsplan eine Windkonzentrationszone aus, führt dies für die übrigen Flächen zu einer sogenannten Regelausschlusswirkung. Das bedeutet, dass durch die rechtswirksame Festlegung einer für Windenergienutzung vorgesehenen Fläche ein „öffentlicher Belang“ konstituiert wird, der dann dem Bau von Windenergieanlagen außerhalb dieser Zone in der Regel entgegensteht. Die Errichtung einer Anlage außerhalb der Windkonzentrationszone im Außenbereich ist bauplanungsrechtlich somit nicht genehmigungsfähig.

Ausnahmen sind nur in wenig begründeten Ausnahmefällen zulässig. Diese Gründe liegen hier nicht vor. Es wird angeregt, diese Anlagen aus den Planungen zu streichen

Auf Grund zunehmender Schieflagen und Zusammenbrüchen von Investments in Windenergieanlagen ist eine Absicherung der Gemeinde für solche Fälle dringend geboten. Daher sind verbindliche Regelungen zum vollständigen Rückbau incl. Fundamente (bis auf die Gründungssohle) und Zufahrtswege und anschließender Renaturierung auch im Falle der Stilllegung in den B-Plan bzw. abzuschließenden Verträgen mit den Betreibern aufzunehmen. Dazu sollen von den Betreibern Garantien bzw. Bankbürgschaften o.ä. über die hochgerechneten Kosten hinterlegt werden.

Da unter mehreren Fundamenten Bodenverbesserungsmaßnahmen (Verdichtung, Pfahlgründungen oder Bodenaustausch) vorgenommen werden müssen, sind diese in den Rückbauverpflichtungen mit einzubeziehen und durch eine Bankbürgschaft abzusichern.

Wegen der großen Nähe zu umfangreichen Waldgebieten besteht eine extrem hohe Brandgefahr.

Daher wird angeregt, ein umfassendes Brandschutzkonzept, wie auch ein Konzept zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen in den Bebauungsplan Nr. 129 und in die mit den Betreibern zu schließenden Verträge aufzunehmen.